

**SATZUNG**

der Gemeinde Kerpen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 23.07.1982

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl. 1973 S. 419) und § 123 Abs. 1, 2 und 3 der Landesbauordnung (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. 1974 S. 53) nach Anhörung der zuständigen Denkmalpflegebehörde die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich, Gestaltungsplan

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung liegt in den Ortskernbereichen der Orte Kerpen und Loogh; im folgenden als Innenbereich bezeichnet.  
Nicht zum Geltungsbereich gehören  
in Kerpen die Flächen der Bebauungspläne "Sabelkaul" und "Stilsdorf", sowie das Neubaugebiet unter dem "Kutschweg",  
in Loogh das Ferienhausgebiet "Steinheck", das Grundstück Nr. 7/1 und das Gebiet nordöstlich des Weges Nr. 46.  
Die Begrenzung ist in den als Anlagen beigefügten Plänen, die Bestandteile dieser Satzung sind, dargestellt.
- (2) Die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der baulichen Anlagen und der Freiflächen (Gestaltungsplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Äußere Gestaltung

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung (§ 1) Innenbereich
- a) müssen
1. Neu-, Um-, An- und Vorbauten sich der Anlage so anpassen, daß sie zu ihr in einem angemessenen Größenverhältnis stehen.
  2. das Äußere der Anlage in Form, Farbe und Baustoff aufeinander abgestimmt sein. Dabei ist Rücksicht auf den vorhandenen Baubestand zu nehmen.
- b) darf:
1. eine Traufhöhe von 6,50 m und eine Firsthöhe von 12 m nicht überschritten werden, wobei auf den vorhandenen Bestand abzustellen ist,
- c) gelten für die Dachausbildung folgende Regelungen
1. Zulässig sind nur Satteldächer und ausnahmsweise gegeneinander versetzte Pultdächer, wenn dabei eine Satteldachgrundform erkennbar bleibt.
  2. Die Dachneigung beträgt mindestens 38 ° und höchstens 48 °. Die Dachgegenflächen müssen dieselbe Neigung haben.
  3. Für die Dacheindeckung darf nur schiefergraues (dunkelfarbiges) Material in schiefer- oder pfannenartiger Form verwandt werden. Blecheindeckungen sind unzulässig.
  4. Unentbehrliche Dachgauben dürfen nicht größer sein als durch die Höhe und Breite der notwendigen Fensterfläche bedingt ist. Dachaufbauten, die für technische Einrichtungen des Bauwerkes erforderlich sind (z.B. Aufzüge) dürfen insgesamt nicht mehr als 3 m breit (z.B. 1/2 der Frontlänge) sein und nicht mehr als 2 m an die Giebel heranrücken. Die Dachgesimse sollen durch Dachaufbauten nicht unterbrochen werden. Die Eindeckung der Dachgauben soll aus dem gleichen Baustoff wie die Dacheindeckung bestehen und die gleiche Farbe haben. Einschnitte in Dächer, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind, sollen vermieden werden.

§ 3 - Außenwände

In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh sind bei Bruch-Werk und unverputzten Backsteinbauten stark hervortretende Fugen zu vermeiden. Bei der Gestaltung der Außenwände sollen besonders auffällige Farben nicht verwandt werden. Blendfachwerk ist unzulässig.

§ 4 - Fenster und Türen

In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh sollen an den Seiten zu öffentlichen Verkehrsflächen Öffnungen von weniger als 0,3 qm nur angelegt werden, wenn sie vergittert sind. Das Verhältnis von Höhe und Breite der Fenster soll 1 : 1,2 bis 1,5 betragen.

- (2) In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh müssen die Fenstersimse gerade sein. Fensterflügel sollen weiß gestrichen oder in Naturfarbe gehalten werden. Für Fensterläden dürfen besonders auffällige Farben nicht verwandt werden.
- (3) Zum Schutz der Innenbereiche der Orte Kerpen und Loogh dürfen Türen nicht aus Metall oder Kunststoff bestehen. Ausnahmen (dunkel eloxiert oder eingefärbt) sind zulässig.

II. Werbeanlagen und Automaten

§ 5 - Werbeanlagen

In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh sind Werbeanlagen in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, daß sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.

- (2) Zum Schutz der Innenbereiche der Orte Kerpen und Loogh ergehen folgende Anordnungen:
- a) Flimmer- und Wanderlichtwerbung sowie Lichtwerbung auf Dächern ist untersagt.
- b) Die Errichtung und Häufung von Werbeanlagen ist nur insoweit gestattet, als die Ansichtsflächen der Werbeanlagen bei jedem einzelnen Gebäude nicht mehr als 10 % der betreffenden Außenwandfläche des Gebäudes bedecken. Ferner darf keine Außenwandfläche mit Werbeanlagen von insgesamt 20 qm versehen sein.
- c) Die Werbefläche darf durch ihren Helligkeits- und Farbwert im Verhältnis zu den übrigen Flächen des Gebäudes oder des

sonstigen Trägers der Werbeeinrichtung nicht verunstaltet wirken.

d) Winlig zur Gebäudefront angebracht Werbeeinrichtungen mit überwiegend horizontaler Ausdehnung dürfen nur bis zur Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses angebracht werden. Die Ausladung über die Gebäudefront hinaus darf nicht mehr als 1 m betragen.

~~08.11.82) Winlig zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen mit überwiegend vertikaler Ausdehnung müssen so gestaltet sein, daß sie wesentliche Teile der Gebäudefront auch in der Schrägansicht nicht verdecken. Ihre Ausladung darf 0,80 m nicht überschreiten. Ihre Größe und Form muß auf die Architektur des Gebäudes und die Nachbarschaft abgestimmt sein.~~

f) Parallel zur Gebäudefront angebrachte Werbeeinrichtungen müssen mindestens 2,50 m über Bürgersteigoberkante und sollen höchstens bis Oberkante Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses angebracht werden. Ihre Ausladung darf höchstens 0,25 m betragen, es sei denn, daß eine Kragplatte ein größeres Ausmaß zuläßt.

#### § 6 - Automaten

(1) In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh sind Automaten in ihrem Äußeren so zu gestalten und instand zu halten, daß sie nach Form, Werkstoff und Farbe nicht verunstaltet wirken.

### III. Grenzabstände, Belichtungsbereich, Abstände zur Wahrung des Wohnfriedenes

#### § 7 - Grenzabstände

Zur Wahrung ihrer baugeschichtlichen Bedeutung kann in den Innenbereichen der Ortsteile Kerpen und Loogh im Einzelfall gestattet werden, die Maße des § 17 LBauO zu unterschreiten.

### IV. Sonderflächen und Plätze

#### § 8 - Sonderplätze

(1) Stellplätze für Kraftfahrzeuge, Lagerplätze, Ausstellungsplätze sowie Standplätze für Abfallbehälter sind unter Berücksichtigung ihrer Zweckbestimmung in der Wahl ihres Standorts, ihrer Anlage und Ausgestaltung mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen, daß sie keine Störung für benachbarte bauliche Anlagen, das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild oder dessen beabsichtigte Gestaltung sowie Bau-, Kultur- und Naturdenkmale hervorrufen.

#### § 9 - Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

In den Innenbereichen der Orte Kerpen und Loogh sind die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke mit Ausnahme der erforderlichen Zufahrten, Zugänge und Abstell- und Lagerflächen gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten.

#### § 10 - Baulücken sowie andere nicht von § 9 erfaßte Flächen

Andere als in § 11 genannte Flächen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie ausgewiesener Baugebiete, insbesondere Baulücken, sind von ihren Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten mit der Maßgabe ordnungsgemäß zu unterhalten, daß sie nicht in einen verwahrlosten Zustand geraten. Zu diesem Zweck sind sie insbesondere von Abfall, sonstigem Unrat, Gerümpel und Unkraut freizuhalten.

### V. Einfriedungen und Abgrenzungen

#### § 11 - Erfordernis

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind die Nutzgärten einzufrieden. Die Pflicht zur Einfriedung besteht auch für Lagerplätze.

#### § 12 - Gestaltung

Zulässig als Einfriedungen sind

1. Hecken, landschaftstypische Arten,
2. Holzzäune, senkrechte Lattenordnung, Ausnahme Jägerzäune,
3. Mauern, landschaftstypischer Naturstein ohne Betonung der Mauerfugen, Beton weiß geschlämmt oder steinmetzmäßig bearbeitet.

Die Gesamthöhe der Einfriedung beträgt 0,80 m bis 1,20 m. Die Seiteneinfriedungen sollen nicht höher sein als die Straßeneinfriedung. Besteht die Einfriedung aus Sockel und Aufsatz, müssen die Sockel aus Stein oder Beton hergestellt werden. Die Sockelhöhe soll 0,30 m nicht übersteigen. Drahtzäune aller Art sind nur zulässig, wenn sie vollständig eingepflanzt werden.

#### § 13 - Ausnahmen

Von den Festlegungen in den §§ 2 - 4 und 12 kann der Gemeinderat im Einzelfall durch Beschluß, wenn es besondere Verhältnisse erfordern, Ausnahmen zulassen.

### VI. Geldbuße, Inkrafttreten

#### § 14 - Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 12 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 1.000, -- geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 48) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

#### § 15 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kerpen, den 23.07.1982  
Gemeindeverwaltung Kerpen  
Manstein, Ortsbürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, daß gem. § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über  
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und  
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)  
unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

## I. Änderung der Satzung der Gemeinde Kerpen

über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes  
vom 23.07.1982

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz die folgende I. Änderung der Satzung der Gemeinde Kerpen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 23.07.1982 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### § 2 - Äußerliche Gestaltung

(1) c - 3. Satz 1 lautet wie folgt:

Für die Dacheindeckung darf nur schiefergraues (dunkelfarbiges) Material in Schiefer oder pfannenartiger Form verwendet werden.

### § 2

(1) c - 3. Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Dacheindeckung darf nur in den Farben schwarz, anthrazit, schiefergrau und dunkelbraun ausgeführt werden. Alle anderen Farbgebungen sind grundsätzlich unzulässig. Werden andere Farben in Bauanträgen gewählt, muß der Bauinteressent ein Muster der Farbtöne dem Gemeinderat vorlegen. Über die Zulässigkeit der Farbgebung entscheidet der Ortsgemeinderat im Einzelfall.

### § 13

der Satzung findet entsprechende Anwendung.

Kerpen, 18. Oktober 1993

Rätz, Ortsbürgermeister DS

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Kerpen, 18.10.1993

Rätz, Ortsbürgermeister DS

## Kerpen

### II. Änderung

#### der Satzung der Gemeinde Kerpen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 23.07.1982, in der Fassung vom 18.10.1993 (Dorfgestaltungssatzung).

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der z.Zt. gültigen Fassung und § 86 Abs. 1 der Landesbauordnung (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) in der z.Zt. gültigen Fassung die folgende II. Änderung der Satzung der Gemeinde Kerpen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 23.07.1982, in der Fassung vom 18.10.1993, beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1

##### Örtlicher Geltungsbereich

Der in § 1 Abs. 1 der Satzung der Ortsgemeinde Kerpen über die Gestaltung und den Schutz des Ortsbildes vom 23.07.1982, in der Fassung vom 18.10.1993, bezeichnete Geltungsbereich wird nachstehend wie folgt erweitert:

##### Ortsteil Kerpen

1. Flur 7, Parzelle Nr. 17/2, 20/5 und 20/3 teilweise
2. Der nicht zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes »Flur 8« liegende Bereich der Schulstraße.

Der Geltungsbereich der Gestaltungssatzung, der sich mit dem Bebauungsplan »Auf dem Stilsdorf« überschneidet, wird aus dem Geltungsbereich der Gestaltungssatzung herausgenommen.

Die neue Begrenzung ist in dem als Anlage beigefügten Plan (s. nächste Seite) der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

Kerpen, 07.02.1994  
Rätz, Ortsbürgermeister DS

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 24 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeindeverwaltung geltend gemacht worden ist.

Kerpen, 07.02.1994  
Rätz, Ortsbürgermeister (DS)

### Ortsgemeinde Kerpen

